



## Grünschnittsammelstelle

### Haus- und Betriebsordnung vom 09.04.2019, Zahl: 813-1/2019

Die Sammelstelle für Grünschnitt wurde von der Stadtgemeinde Bleiburg eingerichtet und dient ausschließlich der Bevölkerung der Stadtgemeinde Bleiburg.

#### 1. Öffnungszeiten

- a) Die Sammelstelle ist grundsätzlich ganzjährig während der Dienstzeiten des Wirtschaftshofes geöffnet. Jede Anlieferung ist telefonisch beim Leiter des Wirtschaftshofes anzukündigen.
- b) Außerhalb der angeführten Öffnungszeiten findet keine Annahme von Abfällen statt.
- c) Abfälle aus Baumschnitt, Grünschnitt und Strauchschnitt dürfen nur während der angeführten Öffnungszeiten und unter Anwesenheit von fachkundigem Gemeindepersonal überbracht werden.
- d) Während der Sperrmüll- und Problemstoffsammlungen findet keine Annahme von Grünschnittabfällen statt.

#### 2. Abfallübernahme und Verrechnung

- a) Es sind nur Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde Bleiburg oder Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bleiburg zur Einbringung von Grünschnittabfällen berechtigt.
  - **Gesammelt werden:** Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub, Stauden, Fallobst, Ernterückstände aus dem Garten, Pflanzen mit geringen Mengen anhaftender Erde im Wurzelbereich und Wasserpflanzen
  - **Nicht gesammelt werden:** Restmüll aus dem Haushalt, Speisereste, Problemstoffe und Wurzelstöcke
- b) Ein entsprechender Nachweis (Identitätsnachweis, Besitznachweis) ist auf Verlangen vor der Abfallübergabe den Bediensteten vorzulegen. Weiters ist vor Abladung der Abfälle ein entsprechendes Formular zur Kostenübernahme vom Abfall-Überbringer auszufüllen und zu unterschreiben.
- c) Die Verrechnung des Entgelts für die überbrachten Abfälle erfolgt im Nachhinein über die Buchhaltung der Stadtgemeinde Bleiburg mittels Lastschriftanzeige. Ein Nichtbezahlen des Entgelts hat den Verlust der Berechtigung zur Abfallübergabe zur Folge. Die Tarife (Entgelte) sind unter Punkt 3 der Betriebsordnung angeführt.
- d) Eine Übernahme von gewerblichen Abfällen sowie Abfällen von Personen, die nicht unter Punkt 2 a) angeführt sind, ist nicht erlaubt.

- e) Die Abladung der Abfälle muss unter Aufsicht von fachkundigem Gemeindepersonal erfolgen. Weiters hat die Abladung durch den Überbringer selbst zu erfolgen, gegebenenfalls sind ausreichend Abladehilfen bzw. Hilfspersonal seitens des Überbringers auf dessen Kosten bereitzustellen.
- f) Das Befahren der Sammelstelle mit Kraftfahrzeugen der Überbringer während der Öffnungszeiten ist grundsätzlich gestattet, jedoch ist den Anweisungen der Gemeindebediensteten Folge zu leisten.

### 3. Tarifordnung

Tarifbezeichnung	Verrechnungseinheit	Entgelt inkl. 10 % USt.
A	<b>Kleinmengen</b> (z.B. 80 l Sack, Schiebetruhe)	<b>gratis</b>
B	<b>bis 4 m<sup>3</sup></b> wie z.B. PKW-Anhänger klein, Traktor mit Kipperschaufel, Pritschenwagen)	€ 5,00
C	<b>7 bis 10 m<sup>3</sup></b> wie z.B. Pritschen-, Kasten- oder Lieferwagen, PKW-Anhänger groß, kleine Traktoranhänger	€ 10,00
D	<b>10 bis 20 m<sup>3</sup></b> wie z.B. Traktoranhänger groß und andere Anhänger, Fahrzeuge etc.	€ 20,00

### 4. Inkrafttreten

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.04.2019, ab 10.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Haus- und Betriebsordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.2017, Zahl: 813-1/Sp/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Stefan Visotschnig

Der Referent für Abfallwirtschaft:



StR Manfred Daniel